

II-1827 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

4.9.1968

873/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 853/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i ć
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K l e i n e r und Genossen,
betreffend die Anerkennung der Kunstschule der Stadt Linz als Akademie
im Sinne des Akademie-Organisationsgesetzes vom 18. November 1955,
BGBl.Nr. 237/55.

-.--.-.-.

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 853/J-NR/68, die die
Abgeordneten Dr. Kleiner und Genossen am 4. Juli 1968 an mich richteten,
beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Anfragen, warum die beantragte Umwandlung der Kunstschule der
Stadt Linz in eine Akademie im Sinne des Akademie-Organisationsgesetzes
noch nicht erfolgt sei und ob ich bereit sei, die Umwandlung der Kunst-
schule in eine Akademie zu vollziehen, übersehen, daß dem Bundesministerium
für Unterricht die Befugnis zu Umwandlungen städtischer Kunstschulen in
Akademien im Sinne des Akademie-Gesetzes vom 18. November 1955 vom Gesetz-
geber nicht erteilt wurde.

Die Fragen können daher vermutlich nur so verstanden werden, warum
seitens des Bundesministeriums für Unterricht kein Gesetzesantrag mit dem
gewünschten Ziel vorbereitet wurde.

Die mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz vom 15. Juli 1966
in einen neuen Abschnitt eingetretene Hochschulentwicklung erfordert ganz
außerordentlich hohe zusätzliche finanzielle Aufwendungen auf dem Personal-,
Bau- und Ausstattungssektor. Welche Bedeutung diesen zusätzlichen Aufwen-
dungen zukommt, zeigt beispielsweise die Forderung der juristischen Fakul-
täten, die anerkannt dringliche Neuordnung der juristischen Studien -
die der Gesetzgeber mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz fordert -
dürfe erst in Kraft treten, wenn die personellen, baulichen und aus-
stattungsmaßige Voraussetzungen erfüllt seien.

Auch die vom Gesetzgeber bereits ins Leben gerufenen Kunsthochschulen
verlangen vehement die vorrangige Bedachtnahme auf ihre lebenswichtigen
Notwendigkeiten personeller, baulicher und ausstattungsmaßiger Art.

Schließlich sei auch auf die vom Gesetzgeber neugeschaffene Fakultät
für Architektur in Innsbruck verwiesen, welche zu jenen in Wien und Graz
hinzutritt.